

Hundesteuersatzung der Gemeinde Diensdorf-Radlow

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 (GVBl. I./01 S. 154) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetz (KAG) des Landes Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBL.I/08 S. 174/180) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Diensdorf-Radlow in ihrer Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufnimmt.
Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Amt Scharmützelsee gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde so sind diese Gesamtschuldner.
- (4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	20,00 €
für den zweiten Hund	30,00 €
für jeden weiteren Hund	50,00 €
- (2) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 gewährt wird, werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt ; Hunde für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Diensdorf-Radlow aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert sind oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonstiger hilfloser Personen dienen. Sonstige hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag um 50 v.H. des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
 - a) Hunde die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind
 - b) Hunde, die von Jagdausübungsberechtigten gehalten werden, die einen gültigen Jagdschein inne haben und für den Hund die notwendigen Brauchbarkeitsprüfungen nachweisen können
 - c) Hunde die von Empfängern von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen gehalten werden, jedoch für höchstens einen Hund.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Scharmützelsee zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer auf den nach Eingang des Antrages folgenden Kalendermonat laut § 2 berechnet, auch wenn Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung ergeht an den Hundehalter ein Verwaltungsakt.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Scharmützelsee schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1(4) beginnt die Steuerpflicht am 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Die Beendigung der Haltung in der Gemeinde Diensdorf ist durch schlüssigen Nachweis dem Amt Scharmützelsee anzuzeigen. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt/Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Diensdorf endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr festgesetzt. Beginnt die Steuerpflicht während des Kalenderjahres wird die Steuer für den restlichen Zeitraum des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird halbjährlich mit jeweils der Hälfte des Jahresbeitrages zum 15.02. und 15.08. fällig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann sie aber auch für das ganze Jahr im Voraus gezahlt werden. Die Steuer wird in diesem Fall am 01.07. eines Jahres fällig.
- (3) Entsteht die Steuer während des Kalenderjahres, so ist diese in einem Betrag innerhalb eines Monats, nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8

Meldepflicht, Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, die Aufnahme des Hundes dem Amt Scharmützelsee innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist, beim Amt Scharmützelsee bekannt zugeben. In den Fällen des § 1(4) Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 6(3) innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zugang folgenden Monats erfolgen.
- (2) Jede Änderung wie z.B. Veräußerung, Abschaffung, Abhandenkommen, Verendung usw. eines Hundes sind vom Hundehalter innerhalb von zwei Wochen nach dem jeweiligen Änderungszeitpunkt dem Amt Scharmützelsee bekannt zugeben. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke abzugeben.
- (3) Das Amt Scharmützelsee übergibt bei Anmeldung eines Hundes dem Hundehalter die Hundesteuermarke. Andernfalls wird diese mit dem Hundesteuerbescheid versandt. Der Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Hund die gültige Hundesteuermarke sichtbar außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes trägt. Er ist verpflichtet diese einem Beauftragten des Amtes Scharmützelsee auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der Hundesteuermarke wird auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen Kostenerstattung ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und dessen Vertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Scharmützelsee, wahrheitsgemäße Auskunft zu erteilen, über Hunde die sich auf dem Grundstück befinden (§ 12 KAG des Landes Brandenburg) . Zur wahrheitsgemäßen Auskunft ist auch der Hundehalter verpflichtet.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 (2) b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 5 Abs.4 den Wegfall der Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt
 - b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs.1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet
 - c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs.3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten des Amtes Scharmützelsee nicht vorzeigt

und es damit ermöglicht Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Weiterhin handelt ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung

- a) wer die in Abs.1 (a-c) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs.2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet
- c) wer ohne Steuerpflichtiger § 1 Abs. 2 zu sein als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder dessen Stellvertreter entgegen § 8 Abs.4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes Scharmützelsee vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß Angaben über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde erteilt.

(3) Entsprechend § 15 Abs.3 KAG können Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs.1 dieser Satzung mit einer Geldbuße bis zu .5000 € (Fünftausend) geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs.2 können mit einem Bußgeld nach § 5 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 17 OWIG geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Dionsdorf-Radlow vom 20.02.1991 außer Kraft.

Bad Saarow, den 20.12.2004

gez.
Krappmann
Amtdirektor

- Siegel -